

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung: Familie und Kindertagesbetreuung

Referat: Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

15.09.2015

Erläuternde Hinweise zu Nr. 1.2.2 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen „Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten“

Gemäß Nr. 1.2.2 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere

- Feuer, Explosionen o.ä.
- Tod eines Kindes
- besonders schwere Unfälle von Kindern, die zu einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus führen oder geführt haben
- alle strafbaren Handlungen, die negative Auswirkungen auf das Wohl der betreuten Kinder nach sich ziehen können, insbesondere Sexualstraftaten
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung von Kindern erforderlich machen.

Diese Aufzählung ist nur exemplarisch und stellt keine abschließende Definition der „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII dar.

Die meldepflichtigen Sachverhalte werden wie folgt näher definiert:

„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, können als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.“¹

Hierzu zählen Vorkommnisse und Entwicklungen

- bei denen sich Kinder – auch gegenseitig – nicht nur leicht verletzt haben,
- bei denen sich Kinder aus der Kita und ihrem Gelände entfernen konnten und sich damit der Aufsicht durch das pädagogische Personal entzogen haben,

¹ Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie „Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ August 2013

- bei denen sich Kinder im Rahmen eines Ausfluges aus dem Aufsichtsbereich entfernen konnten und/oder vergessen wurden, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf Spielplätzen,
- bei denen Beschäftigte andere Gefährdungen der zu betreuenden Kinder verursacht haben und
- wenn absehbar ist, dass der reguläre Betrieb einer Kita nicht mehr gewährleistet ist.

Liegen derartige Sachverhalte vor ist das Landesjugendamt – Kita-Aufsicht – jeweils unverzüglich schriftlich zu informieren.

Diese Meldungen sind Grundlage für anschließende Beratung, Prüfung, Bewertung und gemeinsame Reflexion mit dem Träger mit dem Ziel, eine mögliche Kindeswohlgefährdung für die Zukunft auszuschließen.

Durch die Meldung wird die Behörde außerdem in die Lage versetzt, auf Nachfragen der betroffenen Elternschaft, aus der Öffentlichkeit und anderer behördlicher Stellen angemessen zu reagieren.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:
Kita-Aufsicht
Jutta Demgenski
42863 6259

jutta.demgenski@basfi.hamburg.de